



# Rechtsvorschriften zu Industriemissionen und - unfällen

Dr. Leonie Reins

## Rechtsvorschriften zu Industrieemissionen und -unfällen

- **Richtlinie über Industrieemissionen (IER):** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); *OJ L 334, 17.12.2010, p. 17–119.*
- **Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen:** Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, *OJ L 313, 28.11.2015, p. 1–19.*
- **Quecksilber-Verordnung:** Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008; *OJ L 137, 24.5.2017, p. 1–21.*
- **Seveso-III-Richtlinie:** Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates; *OJ L 197, 24.7.2012, p. 1–37.*

## Agenda - IER

- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- Gegenstand und allgemeine Einführung
- Struktur/Geltungsbereich
- 5 Säulen der IER
  - (1) einem integrierten Ansatz,
  - (2) Einsatz der besten verfügbaren Techniken,
  - (3) Flexibilität,
  - (4) Inspektionen und
  - (5) Beteiligung der Öffentlichkeit.

## IER – Gegenstand (Art. 1)

Diese Richtlinie regelt die **integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten**.

Sie sieht auch Vorschriften zur **Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung** vor, um ein **hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt** zu erreichen.

## IER – Einführung

- Pionier: Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVVU-Richtlinie (96/61/EG; 2008/1/EG);
- Deckt ein breites Spektrum industrieller Aktivitäten ab (Energiesektor, Stahlwerke, Chemiefabriken, Zementöfen, usw.)
  - Über 50.000 Installationen EU-weit
- Verwendung der besten verfügbaren Techniken
- Verpflichtung, eine integrierte Genehmigung gemäß der Richtlinie zu besitzen und die Emissionen der Anlage in Luft, (Oberflächen- und Grund-) Wasser und an Land abzudecken
- Installation = stationäre technische Einheit + direkt damit verbundene Aktivitäten
- Regelmäßige Überprüfung der Genehmigungen, wesentliche Änderungen führen zu neuen Genehmigung
- Beteiligung der Öffentlichkeit, Zugang zur Justiz

## IER – Einführung

- wichtigstes EU-Instrument zur Regulierung der Schadstoffemissionen von Industrieanlagen.
- Neufassung von 7 bereits bestehende Richtlinien nach einer umfassenden Überprüfung
- Mit Wirkung ab dem 7. Januar 2014:
  - Richtlinie 2008/1/EG über die **integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung** (IVVU-Richtlinie);
  - Richtlinie 78/176/EWG vom 20. Februar 1978 über **Abfälle aus der Titandioxid-Produktion**;
  - Richtlinie 82/883/EWG über die Überwachung und **Kontrolle von Titandioxid-Ableitungen**;
  - Richtlinie 92/112/EWG über die **Verringerung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie**;
  - Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von **Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen**;
  - Richtlinie 2000/76/EG über die **Verbrennung von Abfällen** (Abfallverbrennungsrichtlinie);
- Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016:
  - Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von **Großfeuerungsanlagen** (GFA-Richtlinie)
- In-Kraft-Treten: 6. Januar 2011; Umsetzung in nationales Recht: 7. Januar 2013; zeitlicher Geltungsbereich gestaffelt

2005 leitete die Europäische Kommission eine Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zu Industrieemissionen ein, um deren Umwelt- und Kostenwirksamkeit sicherzustellen.

vier spezifische Probleme wurden identifiziert:

- unzureichende Umsetzung der BVT, was zu begrenzten Fortschritten bei der Vermeidung und Verminderung von Industrieemissionen und zu Wettbewerbsverzerrungen aufgrund großer Unterschiede bei den Umweltstandards führt;
- Einschränkungen in Bezug auf Einhaltung, Durchsetzung und Umweltverbesserungen, die die Umweltwirksamkeit und die Förderung von Innovationen behindern;
- unnötiger Verwaltungsaufwand aufgrund der Komplexität und Inkohärenz von Teilen des derzeitigen Rechtsrahmens;
- unzureichender Geltungsbereich und unklare Bestimmungen der geltenden IVVU-Richtlinie, was die Erreichung der in den thematischen Strategien der Kommission (Luftverschmutzung, Bodenschutz sowie Abfallvermeidung und -recycling) festgelegten Ziele erschweren könnte.

Überprüfung leitete zur IER

### Zeitlicher Geltungsbereich

Die IERL trat am 6. Januar 2011 in Kraft und musste von den Mitgliedstaaten bis zum 7. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie beinhaltet eine relativ komplizierte Regelung hinsichtlich ihres zeitlichen Geltungsbereichs:

- Für neue Anlagen, Feuerungsanlagen usw. gilt sie ab dem 7. Januar 2013.
- Für bestehende Anlagen gilt sie ab dem 7. Januar 2014 (Artikel 82). Diese Frist ist auch für Anlagen relevant, die bereits von der IVVU-Richtlinie erfasst wurden.
- Für bestehende Tätigkeiten und Anlagen, die zuvor nicht in den Geltungsbereich der IVVU-Richtlinie fielen, wird das Inkrafttreten der Richtlinie um 18 Monate, d. h. bis zum 7. Juli 2015, verschoben.
- Bei bestehenden Großfeuerungsanlagen wird die Anwendung von Kapitel III und Anhang V der IERL (Mindestanforderungen an Großfeuerungsanlagen) auf den 1. Januar 2016 verschoben.

## IER – Struktur der Richtlinie/Geltungsbereich

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
- **Kapitel II: Vorschriften für die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten**
  - **Genehmigungen basierend auf BVT**
- **Kapitel III: Sondervorschriften fuer Feuerungsanlagen**
  - **> 50 MW**
- **Kapitel IV: Sondervorschriften fuer Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen**
- **Kapitel V: Sondervorschriften fuer Anlagen und Taetigkeiten, bei denen organische Loesungsmittel eingesetzt werden**
- **Kapitel VI: Sondervorschriften fuer Titandioxid produzierende Anlagen**
- Kapitel VII: Ausschuss, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Gliederung aehnt der alten IVVU-Richtlinie und der sechs sektorbezogenen Richtlinien.

- Einige Vorschriften unveraendert uebernommen, andere angepasst oder neu hinzugefuegt
- Jedoch wurden die Umweltstandards im Vergleich zu den Richtlinien, die ersetzt werden, generell angehoben.
- Der Geltungsbereich der IERL ist in Artikel 2 definiert: die in den Kapiteln II bis VI genannten industriellen Tätigkeiten mit hohem Verschmutzungspotenzial.
  - Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie legt jedoch fest, dass sie nicht für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren gilt.

Die IERL besteht aus sieben Kapiteln.

Die Kapitel I und VII haben allgemeine Gültigkeit.

Kapitel II gilt nur für Tätigkeiten nach Anhang I; z.B: (Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid mit bestimmten Schwellenwerten.).

Die übrigen Kapitel enthalten spezifische Mindestvorschriften (einschließlich Emissionsgrenzwerte) und gelten für bestimmte Bereiche wie Verbrennungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Anlagen und Verfahren, bei

denen organische Lösungsmittel verwendet werden, und die Titandioxid-Industrie.

## **Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen:**

Kapitel I (Artikel 1 bis 9) enthält neben Bestimmungen zu Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen:

- Vorschriften zur Genehmigungspflicht und der Erteilung einer Genehmigung sowie
- Vorschriften zu Vorfällen und Unfällen in Artikel 7
- Vorschriften betreffend die Nichteinhaltung der Anforderungen und in Artikel 8

**Kapitel II (Genehmigungen auf der Grundlage von BVT): Tätigkeiten, die in Anhang I der IERL aufgelistet sind und bei denen gegebenenfalls die in diesem Anhang festgelegten Kapazitätsschwellen erreicht werden (Artikel 10);**

Kapitel 3- 6: siehe Folie

**Kapitel 7: Die IERL enthält ein umfangreiches und komplexes Regelwerk von Übergangsbestimmungen und Vorschriften zur Umsetzung und zum Inkrafttreten (Artikel 80-82). Die Umsetzung der Richtlinie wird bis zum 7. Januar 2016 und danach alle drei Jahre überprüft (Artikel 73 Absatz 1).**

**Die Anhänge I bis IV sind eine Neufassung der Anhänge I bis V der IVVU-Richtlinie. Diese Anhänge betreffen die Kategorien von industriellen Tätigkeiten nach Artikel 10 (Anhang I), die Schadstoffliste (Anhang II), die Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken (BVT) (Anhang III) und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (Anhang IV). Weiteren Anhaenge siehe Handout**

## Richtlinie über Industrieemissionen (IER)

- basiert auf mehreren Säulen:
- (1) einem integrierten Ansatz,
- (2) Einsatz der besten verfügbaren Techniken,
- (3) Flexibilität,
- (4) Inspektionen und
- (5) Beteiligung der Öffentlichkeit.

## (1) integrierter Ansatz

- Genehmigungen müssen die gesamte Umweltleistung der Anlage berücksichtigen
  - Emissionen in Luft, Wasser und Land, Abfallerzeugung, Verwendung von Rohstoffen, Energieeffizienz, Lärm, Verhütung von Unfällen und Wiederherstellung des Standorts nach Schließung.
  - Ziel: hohes Maß an Umweltschutz insgesamt und Sicherstellung, dass die medienübergreifenden Auswirkungen verschiedener Maßnahmen berücksichtigt werden

## (2) Einsatz der besten verfügbaren Techniken

- Die Genehmigungsbedingungen einschließlich der Emissionsgrenzwerte müssen auf der besten verfügbaren Technik (BVT) basieren.
- „beste verfügbare Techniken“ bezeichnet:
  - den **effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand** der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, **als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben** zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern:
  - a) „Techniken“: sowohl die **angewandte Technologie** als auch die Art und Weise, wie **die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird**;
  - b) „verfügbare Techniken“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des **Kosten/Nutzen-Verhältnisses** die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor **wirtschaftlich und technisch** vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;
  - c) „beste“: die Techniken, die **am wirksamsten** zur Erreichung eines **allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt** insgesamt sind;
- „BVT-Merkblatt“ ein aus dem gemäß Artikel 13 organisierten Informationsaustausch hervorgehendes **Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird** und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien in Anhang III besonders Rechnung getragen wird;

Dabei sollen die besten verfügbaren Techniken eingesetzt werden. Definitionen: Art 3 Abs. 10-12

Um die BVT und die mit der BVT verbundenen Umweltleistungen auf EU-Ebene zu definieren, organisiert die Kommission einen Informationsaustausch mit Experten aus Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltorganisationen.

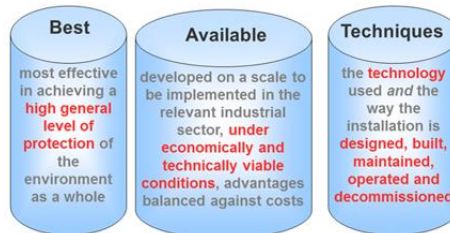
Diese Arbeit wird vom Europäischen IPPC-Büro in der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU in Sevilla (Spanien) koordiniert. Dieser Prozess führt zu BVT-Referenzdokumenten (BREFs). Die enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen werden von der Kommission als Durchführungsbeschlüsse angenommen. Das IED verlangt, dass diese BVT-Schlussfolgerungen die Referenz für die Festlegung der Genehmigungsbedingungen sind. Dieser Prozess zielt auf einen integrierten Ansatz zur Ermittlung der BVT unter Berücksichtigung von Kreuzeffekten sowie auf Hinweise auf überhöhte Kosten ab. Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe (TWG) können alle Beweise für den Prozess einreichen, die bei der Ermittlung der BVT berücksichtigt werden müssen.

Mehr Info siehe Handout Seite 14-17

## (2) Einsatz der besten verfügbaren Techniken

- „BVT-Schlussfolgerungen“ ein Dokument, das die **Teile eines BVT-Merkblatts** mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält

### Best Available Techniques (BAT)



Quelle:  
[https://ec.europa.eu/environment/legal/law/1/module\\_2\\_18.htm](https://ec.europa.eu/environment/legal/law/1/module_2_18.htm)

Daraus werden dann BVT Schlussfolgerungen.

Die enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen werden von der Kommission als Durchführungsbeschlüsse angenommen.

Die IER verlangt, dass diese BVT-Schlussfolgerungen die Referenz für die Festlegung der Genehmigungsbedingungen sind.

Dieser Prozess zielt auf einen integrierten Ansatz zur Ermittlung der BVT unter Berücksichtigung von Kreuzeffekten sowie auf Hinweise auf überhöhte Kosten ab.

Mitglieder der Technischen Arbeitsgruppe (TWG) können alle Beweise für den Prozess einreichen, die bei der Ermittlung der BVT berücksichtigt werden müssen.

Mehr Info: siehe handout Seite 14-17

### (3) Flexibilität (Artikel 15 Absatz 4 )

- „...kann die zuständige Behörde in **besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen**. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu **unverhältnismäßig höheren Kosten** führen würde:
  - a) **geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage**; oder
  - b) **technische Merkmale der betroffenen Anlage**.
- Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1 und die Ergebnisse der Analyse sowie die Begründung der festgelegten Auflagen im Anhang der Genehmigungsaufgaben.“

## (4) Inspektionen (Artikel 23)

- „(1) **Die Mitgliedstaaten führen ein System für Umweltinspektionen von Anlagen ein**, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfasst.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Betreiber den zuständigen Behörden jede notwendige Unterstützung dabei gewähren**, etwaige Vor-Ort-Besichtigungen und Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Anlagen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind, und sorgen dafür, **dass dieser Plan regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.**“

## (5) Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 24)

### Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:
  - (a) Genehmigungsanträge,
  - (b) Genehmigungen,
  - (c) Ergebnisse der Überwachung der Emissionen und
  - (d) Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR).

## Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen

**Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen:** Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, *OJ L 313*, 28.11.2015, p. 1–19.

## Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen-Ziele und Definition

- Vorschriften zur **Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Staub** aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und damit zur Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. (Art. 1)
  - zudem **Vorschriften über die Überwachung der Emissionen von Kohlenmonoxid (CO)** fest.
- Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von **mindestens 1 MW und weniger als 50 MW**, unabhängig von der Art des verwendeten Brennstoffs. (Art. 2)

Darunter fallen zum Beispiel Anlagen, in denen Stein- oder Braunkohle, Holz und Biomasse, Bio- sowie Erdgas oder Öl verbrannt werden, aber auch Gasturbinen oder Verbrennungsmotoranlagen (z.B. Notstrommotoren).

Füllt die regulatorische Lücke zwischen

- Große Verbrennungsanlagen, die vom IED abgedeckt werden
  - Verbrennungsanlagen mit mehr als 50 MW
- Kleine Verbrennungsanlagen, die unter die Ökodesign-Richtlinie (2009/125 / EG) fallen

Verbrennungsanlagen (bis 500 kW)

**Hauptziel** der Richtlinie ist eine kosteneffiziente **Minderung der Emissionen in die Luft**. Sie enthält Vorschriften zu: Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Staub sowie Überwachung der Emissionen von Kohlenmonoxid,

## Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen-Anforderungen

- Gilt für ca. 143.000 mittelgroße Verbrennungsanlagen
- Registrierung oder in bestimmten Fällen Genehmigungen
  - Die Genehmigungen umfassen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub
- Für Registrierungen und Genehmigungen müssen die Emissionen innerhalb von vier Monaten nach Registrierung oder Erteilung einer Genehmigung überwacht werden, gefolgt von
  - 20 - 50 MW-Anlagen: jährliche Überwachung auf oben genannte Schadstoffe und Kohlenmonoxid
  - 1 - 20 MW-Anlagen: Überwachung alle drei Jahre

## Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen- Zeitplan

- 29. Dezember 2017: Frist für die Umsetzung
- 20. Dezember 2018: Registrierung oder Genehmigung **neuer** Anlagen (Anlagen, die am oder nach dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen werden)
- 1. Januar 2024: Registrierung oder Genehmigung **bestehender** Anlagen mit einer Leistung zwischen 5 MW und 50 MW
  - 1. Januar 2025: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in einer Genehmigung
- 1. Januar 2029: Registrierung oder Genehmigung **bestehender** Anlagen mit einer Leistung zwischen 1 MW und weniger als 5 MW
  - 1. Januar 2030: Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in einer Genehmigung
- Hinweis: Eine vorhandene Anlage kann zu einer neuen Anlage werden, wenn sie im Wesentlichen renoviert wird, d. H. die Kosten übersteigen 50% der Investitionskosten für einen neuen vergleichbaren mittleren Verbrennungsplan

Je nach Grösse der Anlage und ob es eine neue oder bestehende Anlage ist, gelten andere Fristen. Hinweis: Eine vorhandene Anlage kann zu einer neuen Anlage werden, wenn sie im Wesentlichen renoviert wird,

# Quecksilber-Verordnung

**Quecksilber-Verordnung:** Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008; *OJ L 137, 24.5.2017, p. 1–21*

eines der gefährlichsten Umweltgifte und stellt eine Bedrohung sowohl für die Umwelt als auch für die menschliche Gesundheit dar

Es handelt sich um ein flüchtiges Metall, das über große Entfernungen in der Luft transportiert werden kann. Es kann nicht abgebaut werden, sondern reichert sich im Boden, im Wasser und in lebenden Organismen an. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verwendung und Emission von Quecksilber reduziert wird.

Richtlinie ist Umsetzung des Minamata-Übereinkommens

## Quecksilber-Verordnung - Gegenstand und Ziel (Art. 1)

- Maßnahmen und Bedingungen festgelegt, die die **Verwendung und Lagerung** von sowie den **Handel** mit Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen und die Herstellung und Verwendung von sowie den Handel mit Quecksilber **versetzten Produkten und die Bewirtschaftung von Quecksilberabfällen** betreffen und mit denen die Gesundheit des Menschen und die Umwelt wirksam vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen geschützt werden sollen.
- Im Einklang mit dem AEUV können die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls strengere** als die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festlegen.

## Quecksilber-Verordnung – Wichtige Bestimmungen

- Verbietet die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zwischen der EU und Drittländern
- Verbietet die Herstellung, den Export und den Import einer großen Auswahl an Produkten mit Quecksilberzusatz
- Beendet alle Anwendungen von Quecksilberkatalysatoren und großen Elektroden in industriellen Prozessen
- Reduziert die Verwendung von und die Verschmutzung durch Zahnamalgame und legt ein Verfahren fest, um zu bewerten, ob ein vollständiger Ausstieg aus der Verwendung von Quecksilber in der Zahnmedizin möglich ist (Update August 2020)
- Verhindert die Entstehung neuer Produkte mit Quecksilberzusatz oder neuer Herstellungsverfahren, die Quecksilber enthalten
- Gewährleistet die sichere Entsorgung von Quecksilberabfällen (Abfallrahmenrichtlinie)

## Quecksilber-Verordnung – Kom. Bericht

- 17. August 2020: [\(KOM \(2020\) 378\)](#)
- Schlussfolgerung, dass das Auslaufen von Zahnamalgam vor 2030 technisch und wirtschaftlich machbar ist
  - Kommission wird EP und Rat 2022 Gesetzesvorschlag vorlegen
- EU wird auch aktiv an internationalen Verhandlungen teilnehmen, um die Liste der im Rahmen des Minamata-Übereinkommens geregelten Produkte mit Quecksilberzusatz zu erweitern

## Die Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU)

**Seveso-III-Richtlinie:** Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates; *OJ L 197, 24.7.2012, p. 1–37.*

## Die Seveso-III-Richtlinie - Hintergrund

- 1976: Behälter in einer kleinen Chemiefabrik für Pestizide und Herbizide platzen, wodurch etwa sechs Tonnen Gas mit Dioxin, das stark krebserregend ist, freigesetzt werden
- Gas strömte über die Stadt Seveso (17.000 Einwohner) und andere nahe gelegene Kleinstädte
- Über 37.000 Menschen waren hohen Dioxinwerten ausgesetzt
- Anschließend traten verschwommenes Sehen, Übelkeit, Hautentzündungen und schwere Chlorakne auf
- Die Freisetzung von Gas wurde mehrere Tage lang nicht veröffentlicht und die Evakuierung wurde daher verzögert
- In der Folge wurden über 3.300 Tiere tot aufgefunden oder geschlachtet
- Kinder, die von Frauen geboren wurden, die Dioxin ausgesetzt waren, hatten später mit größerer Wahrscheinlichkeit eine veränderte Schilddrüsenfunktion als andere Kinder

1976 setzte eine Explosion in einer Chemiefabrik in der italienischen Stadt Seveso die Anwohner hohen Dioxinwerten aus – mit dramatischen Folgen

Seveso Unglueck ist Namensgeber der Richtlinie

## Die Seveso-III-Richtlinie - Hintergrund

- Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten
- Geändert durch die Seveso II-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
  - Katastrophen in Bhopal (1984), Enschede (2000) und Toulouse (2001) berücksichtigt
- Geändert durch die Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
  - Änderungen der EU-Rechtsvorschriften zur Einstufung von Chemikalien und zur Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigt

## Die Seveso-III-Richtlinie – Anwendungsbereich und Ziele

- legt Bestimmungen für die **Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 1)
  - „**schwerer Unfall**“ ein Ereignis — z. B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes —, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind; (Art 3(13)).
    - Ungefähr 30 schwere Unfälle jährlich in der EU

## Die Seveso-III-Richtlinie – Anwendungsbereich und Ziele

- erfasst mehr als 12 000 Industriebetriebe in der EU, in denen in großen Mengen gefährliche Stoffe verwendet oder gelagert werden
  - hauptsächlich in der chemischen und petrochemischen Industrie sowie im Kraftstoffgroßhandel und in der Kraftstofflagerung (einschließlich LPG und LNG).
- „Betrieb“ (Art. 3): den gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten vorhanden sind;
  - Einteilung in Betriebe der unteren Klasse oder Betriebe der oberen Klasse
- Domino-Effekte verringern (Art. 9)

## Die Seveso-III-Richtlinie – Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle

- Betriebe der unteren Klasse **und** Betriebe der oberen Klasse:
- Identifizierung gefährlicher Substanzen und Kategorien
- schriftliches Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle auszuarbeiten und dessen ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen.
  - die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers,
  - die Rolle und Verantwortung der Betriebsleitung und
  - die Verpflichtung, die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Benachrichtigung der zuständigen Behörden nach nat. Recht

## Die Seveso-III-Richtlinie – obere Klasse

- Betriebe der oberen Klasse:
- Betreiber muss darlegen, dass:
  - die Gefahren schwerer Unfälle und mögliche Unfallszenarien ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen wurden;
  - ein Konzept und ein Sicherheitsmanagement zu seiner Anwendung umgesetzt wurden;
  - interne Notfallpläne vorliegen, und in dem Angaben gemacht werden, um die Erstellung des externen Notfallplans zu ermöglichen; (Art. 12)
  - ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständige Behörde Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe treffen kann

## Die Seveso-III-Richtlinie – obere Klasse

- Betriebe der oberen Klasse:
- Ausserdem:
  - Alle Mitarbeiter sollten sich der Gefahr schwerer Unfälle bewusst sein und geschult werden, um diese zu verhindern
  - Notfallpläne sollten durch regelmäßige Übungen und andere geeignete Mittel getestet werden
  - Regelmäßige Überprüfung des Sicherheitsberichtes auf Wirksamkeit und Eignung
  - Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Art. 14 und 15)

# Ihre Fragen